

### **23. Oktober 2015: Reform zum italienischen Arbeitsrecht - Kündigungsschutzgesetz, befristete Arbeitsverhältnisse und sonstige Erleichterungen**

Mit der vor kurzem in Kraft getretenen Reform „Jobs Act“ wurde unter anderem das italienische Kündigungsschutzrecht umfangreichen Änderungen unterworfen. Im Rahmen der Veranstaltung werden wir nach einem Überblick über das italienische Kündigungsschutzrecht, die durch die Reform eingeführten Neuerungen und die daraus für Arbeitgeber erwachsenen Konsequenzen näher darstellen.

### **26. Oktober 2015: Besonderheiten des italienischen Vertragsrechts**

Um Fehler bei Gestaltung, Abschluss, Durchführung und Beendigung von Verträgen zu vermeiden, werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Themenbereiche näher erörtert:

- gesetzlich geregelte Vertragstypen und nicht kodifizierte Rechtsgeschäfte;
- Formerfordernisse für den Vertragsabschluss;
- gesetzliche Prinzipien der Vertragshaftung;
- vorvertragliche Haftung;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen.

### **28. Oktober 2015: Sicherung der Kapitalerhaltung - Gesetzesvorschriften und Praxis (Gesellschafterdarlehen)**

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftskapital aufgrund von Verlusten um mehr als ein Drittel sinkt und somit unter das gesetzliche Mindestkapital fällt, sind nach italienischem Recht, mangels geeigneter Maßnahmen, aufzulösen. Um die Auflösung zu verhindern, muss die Gesellschafterversammlung durch Beschluss unverzüglich das Gesellschaftskapital herabsetzen und gleichzeitig auf einen nicht unter das gesetzlich festgelegte Mindeststammkapital liegenden Betrag erhöhen. Stellt sich ferner heraus, dass sich das Kapital infolge von Verlusten um mehr als ein Drittel verringert hat, ohne unter das gesetzlich festgelegte Mindeststammkapital zu sinken, so muss die Gesellschafterversammlung unverzüglich zweckdienliche Maßnahmen, zur Vorbeugung einer weiteren Kapitalabsenkung, treffen.

Die in der Praxis gängigsten Vorgehensweisen zur Wiederherstellung eines gesetzeskonformen Gesellschaftskapitals werden unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschafterdarlehens erörtert.

### **30. Oktober 2015: Strafrechtliche Haftung von Konzerngesellschaften - Risikobegrenzung**

Das Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 sieht die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen vor, wenn in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil, Straftaten durch das Führungspersonal begangen werden. Hierdurch wird ermöglicht, dass neben der natürlichen Person, die durch ihre Handlung den strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht hat, auch die juristische Person (einschließlich Holdinggesellschaften) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, vorausgesetzt sie hat direkte oder indirekte Vorteile aus der Straftat erlangt.

Das Gesetzesdekret schließt allerdings ausdrücklich die strafrechtliche Einstandspflicht der juristischen Person aus, wenn diese beweisen kann, dass vor der Begehung der Straftat ein Organisationsmodell in die juristische Person eingeführt wurde, welches geeignet war, die Begehung der im Gesetzesdekret genannten Straftaten zu verhindern. Die Eigenschaften dieser Modelle werden im Rahmen der Veranstaltung näher erläutert.

**02. November 2015: Forderungssicherung und –durchsetzung in Italien - vorzugsweise Verwertungsrechte und Mahnverfahren**

Der Gläubiger hat zur Absicherung seiner Ansprüche, neben den gesetzlichen Sicherungsmitteln, auch die Möglichkeit, Sicherungen mittels vertraglicher Vereinbarung zu begründen.

In diesem Zusammenhang werden die einzelnen Merkmale der gesetzlichen und vertraglichen Sicherungsmöglichkeiten und insbesondere das Vorzugsrecht, das Pfandrecht und die Hypothek erörtert. Darüber hinaus werden die wesentlichen Eigenschaften und Phasen des italienischen Mahnverfahrens geschildert.

**04. November 2015: Italienisches Konzernrecht**

Ausländische Gesellschaften, die italienische Gesellschaften unter Verletzung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Gesellschafts- und Unternehmensführung leiten und koordinieren, und im eigenen oder fremden unternehmerischen Interesse handeln, haften unmittelbar gegenüber den Gesellschaftern der italienischen Gesellschaften für den Nachteil, den sie der Ertragsfähigkeit und dem Wert der Gesellschaftsbeteiligung zufügen.

Darüber hinaus haften sie auch unmittelbar gegenüber den Gesellschaftsgläubigern für die Verletzung der Unversehrtheit des Gesellschaftsvermögens. Im Rahmen der Veranstaltung wird anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt, unter welchen Voraussetzungen von einem Missbrauch der Leitungs- und Koordinierungsmacht auszugehen ist und welche Möglichkeit zur Begrenzung des Haftungsrisikos besteht.

**06. November 2015: Vertriebsverträge im italienischen Recht**

Das Phänomen des Vertriebs, ermöglicht den Produzenten, die von ihnen hergestellten Produkte in Italien zu vermarkten, ohne hierfür ein gesellschaftliches Vehikel gründen zu müssen. Im Rahmen von Vertriebsverträgen werden die Waren nicht durch den direkten Kontakt zwischen Produzent und Endabnehmer vertrieben, sondern mittels einer dritten Person, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die Produkte im eigenen oder fremden Namen veräußert. Von besonderer Bedeutung unter den Vertriebsverträgen sind vor allem der Handelsvertretervertrag und der Vertragshändlervertrag deren Merkmale näher erörtert werden.

**10. Dezember 2015: Gewerberaummiete nach italienischem Recht**

Jedes Unternehmen, das eine gewerbliche Tätigkeit in Italien ausübt und hierzu Gewerberäume anmietet, sollte sich mit den Besonderheiten der italienischen Gewerberaummiete auseinandersetzen. Im Rahmen des Seminars wird die verbreitete Form der Gewerberaummiete d.h. die Nutzungsüberlassung zum gewerblichen und nicht habitativen Zweck dargestellt. Es wird unter anderem auf die einschlägigen Rechtsvorschriften (enthalten im italienischen Zivilgesetzbuch und im Gesetz vom 27. Juli 1978 Nr. 392) insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Vertragsdauer, Kündigungsmöglichkeiten und einzuhaltende Kündigungsfristen näher eingegangen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Vertragsklauseln unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung und die dem Mieter zustehende Gewährleistungsrechte bei Mangelhaftigkeit des Mietobjekts mit praktischen Tipps zur Durchsetzung erörtert.

### **11. Dezember 2015: Öffentliche Auftragsvergabe nach italienischem Recht**

In Italien wurde das Gesetzbuch für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch das Gesetzesdekret Nr. 163 vom 12. April 2006 (wörtlich: Gesetzbuch über öffentliche Bau- Dienstleistungs- und Lieferverträge; im Folgenden Vergabegesetzbuch genannt) eingeführt, welches die Auftragsvergabe oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte regelt. Ziel des Seminars ist es die Grundsätze des Vergabegesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der Regeln über Ausschreibung, Vergabe und Zuschlag und der europäischen Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe darzustellen.

### **14. Dezember 2015: Private Auftragsvergabe nach italienischem Recht**

Im Seminar werden die gesetzlichen Regelungen zur Auftragsvergabe von nicht öffentlichen Rechtssubjekten im Rahmen von Unternehmenswerkverträgen geregelt in den Artt. 1655 bis 1677 italienisches Zivilgesetzbuch näher dargestellt und insbesondere folgende Themengebiete erörtert:

- Vertragsbestandteile
- Vertragsgegenstand: Herstellung eines Werkes oder Erbringung einer Dienstleistung
- Vergütung: Pauschalpreisvereinbarung bzw. die Bestimmung eines angemessenen Entgelts
- Abänderung des Projekts (Artt. 1659 -1661 italienisches Zivilgesetzbuch)
- Preisanpassung bei Erschwerung der Vertragserfüllung (Art. 1664 italienisches Zivilgesetzbuch)
- Prüfung (Abnahme) und Zahlung des Werkes
- Haftung des Werkunternehmers
- Gewährleistungsrechte bei Mangelhaftigkeit des Werkes
- Kündigung des Vertrages
- Beteiligung von Subunternehmern

### **16. Dezember 2015: System der Corporate Governance nach italienischem Recht**

Im Seminar werden die unternehmensspezifischen Corporate-Governance-Systeme für Kapitalgesellschaften und insbesondere für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften näher untersucht. In diesem Rahmen werden die verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Führungsmodelle d.h. das sog. *sistema tradizionale*, das sog. *sistema monistico* und das sog. *sistema dualistico*, sowie die Kompetenzbereiche und Befugnisse der Gesellschafterversammlung und der Kontrollorgane der Geschäftsführung im jeweiligen Corporate-Governance Modell näher dargestellt.

### **18. Dezember 2015: Italienische Arbeitsrechtsreform „Jobs Act“ - die neuen Vorschriften - Kündigungsschutzgesetz, Fernüberwachung und Änderung der Arbeitsaufgaben**

Mit der vor kurzem in Kraft getretenen Reform „Jobs Act“, wurde das sog. „*Statuto dei Lavoratori*“ in Bezug auf die Kündigung (Art. 18), die Fernüberwachung von Arbeitnehmern (Art. 4) und die Abänderung von Arbeitsaufgaben (Art. 13) umfangreichen Änderungen unterworfen. Im Seminar werden die Änderungen und die daraus erwachsenden Möglichkeiten und Risiken für Arbeitgeber in Italien ausführlich dargestellt.